



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Bilanzierung gemäß EEG und BioSt-NachV

Aktuell seit 28.01.2026 12:35:51

Aktiv vom 17.09.2024 bis 12.05.2026

Angegeben von:

RELAW GmbH - Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (R001917) am
17.09.2024

Beschreibung:

Die Biomethaneigenschaft des aus dem Erdgasnetz entnommenen und als Biomethan verstromten Gases gemäß EEG muss nur jährlich bilanziert werden; d.h. für die entnommenen Erdgasmengen müssen am Ende des Kalenderjahrs entsprechende Mengen an Biomethan eingespeist worden sein (§ 44b Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 EEG 2023). Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien hingegen sind quartalsweise nachzuweisen (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 BioSt-NachV i.V.m. DurchführungsVO (EU) 2022 /996). Ihre Einhaltung ist Voraussetzung dafür, dass ein Anspruch auf EEG-Förderung besteht (§ 3 Abs. 1 BioSt-NachV). Die unterschiedlichen Bilanzierungszeiträume führen zu Rechtsunsicherheit.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (2)

[EEG 2014 \[alle RV hierzu\]](#)

[BioSt-NachV 2021 \[alle RV hierzu\]](#)